

# Amtsblatt des Ilm-Kreises



5. Jahrgang / Nr. 07/06

Dienstag, den 16. Mai 2006

Herausgeber: ILM-Kreis

## Aus dem Inhalt

- Bekanntmachung zur Landratswahl
- Zweckvereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben des Brandschutzes
- Ausschreibung
- Haushaltssatzung 2006 des WAVI
- Programm des Jazzweekends in Arnstadt

# Gossel



Foto: D. Möller

Gossel, 5 km nordwestlich von Plaue gelegen, ist ein sogenanntes „Runddorf“ und liegt auf einem Muschelkalkplateau 480 m über NN. 1995 beging der Ort sein 825-jähriges Jubiläum. Man bezog sich dabei auf eine Urkunde aus dem Jahr 1170. Aber wie so oft gibt es auch hier Zeugnisse, dass an dieser Stelle schon lange vorher Menschen lebten (mittlerweile wurde bereits eine 27 Jahre frühere Erwähnung des Ortes festgestellt). Möglicherweise stand ein Kloster an dieser Stelle - zumindest symbolisieren dies drei goldene Kugeln im Ortswappen, die Attribute des heiligen Nicolaus.



Der heutige Ortsname (in früheren Zeiten auch „Guslo“, „Gozlin“ oder „Gozzeloh“) geht wahrscheinlich auf die Siedlung eines Gozzo zurück.

Der Ortseingang wird von drei auffälligen Steinkreuzen markiert (früher sollen es sieben Kreuze gewesen sein), die hier für erschlagene Menschen errichtet wurden.

Auch die Kreuze haben Eingang in das Ortswappen gefunden. Die das Dorfbild prägende Marienkirche entstand im 15./16. Jh.

Seine frühere Bedeutung verdankt Gossel zum großen Teil seiner Lage an dem wichtigen Handelsweg von Nürnberg nach Hamburg. Hierbei war der Ort Umspannstation für die Pferdefuhrwerke. Im Gosseler Wappen wird diese Vergangenheit durch Jacobus, den Schutzheiligen aller Pilger und Wallfahrer, symbolisiert.

Aus dieser Zeit resultiert auch noch manch alter Fuhrmannsbrauch, wie z. B. das „Osterpfützen“. Bei diesem Ritual werden alljährlich zu Ostern junge Gosseler Burschen mit einer schmiedeeisernen Zange ins Bein „gepfitzt“ (gezwickt) und somit in die Burschenschaft aufgenommen. Dank des sich 1996 gegründeten Traditionsvereins Gossel, der in diesem Jahr sein 10-jähriges Bestehen begeht, werden diese Traditionen weitergeführt. (Siehe S. 9)

Heute leben in der Gemeinde Gossel ca. 535 Einwohner, sie gehört zur Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“.

mit freundlicher Genehmigung  
des Verlages „grünes Herz“

[www.gemeinde-gossel.de](http://www.gemeinde-gossel.de)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>Amtlicher Teil</b>	
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses zum Landrat .....	Seite 2
- Ausschreibung .....	Seite 2
- Bekanntmachung von Zweckvereinbarungen .....	Seite 3
- Haushaltssatzung 2006 der WAVI.....	Seite 7
- Fäkalschlammensorgung im Raum Arnstadt.....	Seite 8
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
- Jazzweekend Arnstadt .....	Seite 8
- 10 Jahre Traditionsverein Gossel.....	Seite 9
- Pfingstwanderfest .....	Seite 9

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises

#### Bekanntmachung

##### der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl zum Landrat im IIm-Kreis am 07. Mai 2006

1. Der Landkreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Mai 2006 das endgültige Ergebnis der o. g. Wahl wie folgt festgestellt:
- 1.1. Zahl der Wahlberechtigten: **97.976**
  - 1.2. Zahl der Wähler: **42.352**
  - 1.3. Zahl der ungültigen Stimmen: **1.259**
  - 1.4. Zahl der gültigen Stimmen: **41.093**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Name, Vorname	Partei	Stimmen	%
1	Dr. Kaufhold, Benno	CDU	20.946	50,972
2	Bauerschmidt, Eckhard	Die Linke.	10.426	25,372
3	Windmiller, Herbert	SPD	9.721	23,656

**Gewählt ist der Bewerber des Wahlvorschlages Nr. 1: Dr. Benno Kaufhold (CDU).**

Ferner weise ich darauf hin, dass gemäß § 31 Abs. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung die Feststellung des Wahlergebnisses wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten kann. Dies hat durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu geschehen.

Arnstadt, den 09. Mai 2006  
**Dr. Senglaub**  
**Landkreiswahlleiter des IIm-Kreises**

#### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

##### Vergabe Nr. 03/07/2006 - EFRE 2006/M 5

Das Landratsamt IIm-Kreis schreibt auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung die Ausstattung von zwei Fachunterrichtsräumen "Informatik" mit Hard- und Software in zwei Losen aus.

**Los 1:** Fachunterrichtsraum "Informatik" für 12 Stück Schüler-PC-Arbeitsplätze und 1 Stück Lehrer-PC-Arbeitsplatz

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt, K.-Liebknecht-Straße 27, 99310 Arnstadt

**Los 2:** Fachunterrichtsraum "Informatik" für 15 Stück Schüler-PC-Arbeitsplätze und 1 Stück Lehrer-PC-Arbeitsplatz

Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau, Am Ehrenberg 1, 98693 Ilmenau

- Lieferung und Installation gemäß Nutzungsbedingungen sowie Einweisung der verantwortlichen Lehrer der Staatlichen Schulen,
- Verkabelung des Fachunterrichtsraumes in Kabelkanal, incl. Verlegeplan, Patschplan, Messprotokolle und dazugehörige Dokumentation,
- funktionsfähige Übergabe des Fachunterrichtsraumes.

Für die ausgeschriebenen Leistungen werden nur autorisierte Fachhändler zugelassen. Die Vergabeunterlagen können vom Tage der Veröffentlichung an

**bis zum 30. Mai 2006** im  
 Landratsamt IIm-Kreis  
 Amt für Schule, Kultur und Sport  
 Schlossplatz 2  
 99310 Arnstadt  
 Tel. 03628 738487 / Fax 03628 738489

eingesehen bzw. nach telefonischer Anmeldung abgeholt bzw. abgefordert werden. Die Angebotsfrist endet am Dienstag, 11. Juli 2006, 13.00 Uhr.

**Dr. Senglaub**  
**Landrat**

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen jeweils nachfolgende Leistungen:

- Angebot von Markengeräten für die Fachunterrichtsräume "Informatik" sowie Übernahme der Herstellergarantie - durch schriftliche Bestätigung/Zertifikate, Nachweis ISO 9001,

## **Bekanntmachung von Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen und deren Genehmigungen**

*Bereits mit Bescheiden vom 05.07.1999 hat das Landratsamt IIm-Kreis die nachfolgend abgedruckten zum Teil geänderten Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" und den Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda, Neusiß und Geraberg rechtsauf-sichtlich genehmigt:*

### **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) wird zwischen der Gemeinde Angelroda und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Präambel**

Zur Sicherung der Aufgaben nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKg) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) überträgt die Gemeinde Angelroda die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfen nach diesem Gesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

#### **§ 2 Organisation, Bezeichnung, Satzung**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Angelroda wird Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".
2. Die aktiven Kameraden der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde wählen den Wehrführer. Alle aktiven Kameraden aller fünf Wehren der fünf Mitgliedsgemeinden wählen den Ortsbrandmeister. Die Ernennung von Wehrführern und vom Ortsbrandmeister erfolgt durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Die Gebäude, Gerätschaften und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
4. Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Seite 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.
5. Die Leitung der Feuerwehr obliegt in der Verwaltungsgemeinschaft dem Ortsbrandmeister. Er ist für die Einsatzbereitschaft der Wehr in der Verwaltungsgemeinschaft verantwortlich. Zur Unterstützung und Beratung der Ortsbrandmeister und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben findet vierteljährlich eine Beratung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden statt.
6. Die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" regelt die weitere Verfahrensweise in eigener Feuerwehrsatzung und Gebührensatzung, diese setzen die Satzung der Gemeinden außer Kraft.

#### **§ 3 Informationspflicht, Mitwirkungspflicht**

1. Die Gemeinde Angelroda ist verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft unter Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Gemeinde Angelroda steht das Recht auf Anhörung zu Fragen, die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben betreffend, zu.
2. Vor Erlass von Satzungen sowie vor Aufstellung des Investitionsplanes sind die Gemeinden anzuhören.

#### **§ 4 Kosten**

1. Sämtliche Kosten der freiwilligen Feuerwehr gehen in den Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" über (ausgenommen Zuschüsse an den Feuerwehrverein der Gemeinde u. ä.).

2. Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten erhebt die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" von den Gemeinden nach Maßgabe deren Einwohnerzahl eine Feuerwehrumlage. Diese wird jährlich neu kalkuliert und in der Haushaltsatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

#### **§ 5 Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Beide Vertragspartner haben das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres.

Bereits getätigte Investitionen, die mit noch ungedeckten Folgekosten (Zinsen, Tilgung o. ä.) verbunden sind, sind bei Kündigung von der Gemeinde anteilig zu erstatten.

#### **§ 6 Übergangsbestimmungen**

Für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 verbleiben die Kosten der Feuerwehr, die den Verwaltungshaushalt betreffen, bei den Gemeinden. Die Feuerwehrumlage als Bestandteil der Verwaltungsgemeinschaftsumlage verringert sich dementsprechend.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angelroda, den 03.11.2003

**Geißler**

**Gemeinschaftsvorsitzender**

(Siegel)

**Lämmer**

**Bürgermeister**

(Siegel)

### **I. Änderung - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen vom 03.11.2003 vom 10.02.2004**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) und der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen zwischen der Gemeinde Angelroda und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" vom 03.11.2003 wird zwischen der Gemeinde Angelroda und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" folgende Änderung geschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

4. Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Satz 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.

#### **Artikel 2**

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Geraberg, den 10.02.2004

**Lämmer**

**Bürgermeister**

(Siegel)

**Geißler**

**Gemeinschaftsvorsitzender**

(Siegel)

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen vom 28.06.2003**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) wird zwischen der Gemeinde Elgersburg und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Präambel**

Zur Sicherung der Aufgaben nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) überträgt die Gemeinde Elgersburg die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfen nach diesem Gesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

**§ 2  
Organisation, Bezeichnung, Satzung**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elgersburg wird Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".
2. Die aktiven Kameraden der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde wählen den Wehrführer. Alle aktiven Kameraden aller fünf Wehren der fünf Mitgliedsgemeinden wählen den Ortsbrandmeister. Die Ernennung von Wehrführern und vom Ortsbrandmeister erfolgt durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Die Gebäude, Gerätschaften und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
4. Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Seite 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.
5. Die Leitung der Feuerwehr obliegt in der Verwaltungsgemeinschaft dem Ortsbrandmeister. Er ist für die Einsatzbereitschaft der Wehr in der Verwaltungsgemeinschaft verantwortlich. Zur Unterstützung und Beratung der Ortsbrandmeister und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben findet vierteljährlich eine Beratung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden statt.
6. Die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" regelt die weitere Verfahrensweise in eigener Feuerwehrsatzung und Gebührensatzung, diese setzen die Satzung der Gemeinden außer Kraft.

**§ 3  
Informationspflicht, Mitwirkungspflicht**

1. Die Gemeinde Elgersburg ist verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft unter Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Gemeinde Elgersburg steht das Recht auf Anhörung zu Fragen, die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben betreffend, zu.
2. Vor Erlass von Satzungen sowie vor Aufstellung des Investitionsplanes sind die Gemeinden anzuhören.

**§ 4  
Kosten**

1. Sämtliche Kosten der freiwilligen Feuerwehr gehen in den Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" über (ausgenommen Zuschüsse an den Feuerwehrverein der Gemeinde u. ä.).
2. Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten erhebt die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" von den Gemeinden nach Maßgabe deren Einwohnerzahl eine Feuerwehrlage. Diese wird jährlich neu kalkuliert und in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

**§ 5  
Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Beide Vertragspartner haben das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres.

Bereits getätigte Investitionen, die mit noch ungedeckten Folgekosten (Zinsen, Tilgung o. ä.) verbunden sind, sind bei Kündigung von der Gemeinde anteilig zu erstatten.

**§ 6  
Übergangsbestimmungen**

Für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 verbleiben die Kosten der Feuerwehr, die den Verwaltungshaushalt betreffen, bei den Gemeinden. Die Feuerwehrlage als Bestandteil der Verwaltungsgemeinschaftsumlage verringert sich dementsprechend.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elgersburg, den 28.06.2003

**Geißler**  
**Gemeinschaftsvorsitzender** (Siegel)  
**Schwarze**  
**Bürgermeister** (Siegel)

**I. Änderung - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen vom 28.06.2003 vom 10.02.2004**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) und der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen zwischen der Gemeinde Elgersburg und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" vom 28.06.2003 wird zwischen der Gemeinde Elgersburg und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" folgende Änderung geschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

4. Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Satz 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.

**Artikel 2**

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Geraberg, den 10.02.2004

**Schwarze**  
**Bürgermeister** (Siegel)  
**Geißler**  
**Gemeinschaftsvorsitzender** (Siegel)

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen vom 11.08.2003**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41) i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) wird zwischen der Gemeinde Martinroda und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Präambel**

Zur Sicherung der Aufgaben nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) überträgt die Gemeinde Martinroda die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfen nach diesem Gesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

**§ 2**

**Organisation, Bezeichnung, Satzung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Martinroda wird Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

(2) Die aktiven Kameraden der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde wählen den Wehrführer. Alle aktiven Kameraden aller fünf Wehren der fünf Mitgliedsgemeinden wählen den Ortsbrandmeister. Die Ernennung von Wehrführern und vom Ortsbrandmeister erfolgt durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Gebäude, Gerätschaften und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Seite 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.

(5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt in der Verwaltungsgemeinschaft dem Ortsbrandmeister. Er ist für die Einsatzbereitschaft der Wehr in der Verwaltungsgemeinschaft verantwortlich. Zur Unterstützung und Beratung der Ortsbrandmeister und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben findet vierteljährlich eine Beratung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden statt.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" regelt die weitere Verfahrensweise in eigener Feuerwehrsatzung und Gebührensatzung, diese setzen die Satzung der Gemeinden außer Kraft.

**§ 3**

**Informationspflicht, Mitwirkungspflicht**

(1) Die Gemeinde Martinroda ist verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft unter Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Gemeinde Martinroda steht das Recht auf Anhörung zu Fragen, die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben betreffend, zu.

(2) Vor Erlass von Satzungen sowie vor Aufstellung des Investitionsplanes sind die Gemeinden anzuhören.

**§ 4**

**Kosten**

(1) Sämtliche Kosten der freiwilligen Feuerwehr gehen in den Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" über (ausgenommen Zuschüsse an den Feuerwehrverein der Gemeinde u. ä.).

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten erhebt die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" von den Gemeinden nach Maßgabe deren Einwohnerzahl eine Feuerwehrumlage. Diese wird jährlich neu kalkuliert und in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

**§ 5**

**Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Beide Vertragspartner haben das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres.

Bereits getätigte Investitionen, die mit noch ungedeckten Folgekosten (Zinsen, Tilgung o. ä.) verbunden sind, sind bei Kündigung von der Gemeinde anteilig zu erstatten.

**§ 6**

**Übergangsbestimmungen**

Für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 verbleiben die Kosten der Feuerwehr, die den Verwaltungshaushalt betreffen bei den Gemeinden. Die Feuerwehrumlage als Bestandteil der Verwaltungsgemeinschaftsumlage verringert sich dementsprechend.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martinroda, den 11.08.2003

**Geißler**  
**Gemeinschaftsvorsitzender** (Siegel)  
**Altmann**  
**Bürgermeisterin** (Siegel)

**I. Änderung - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen vom 11.08.2003 vom 09.02.2004**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) und der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen zwischen der Gemeinde Martinroda und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" vom 11.08.2003 wird zwischen der Gemeinde Martinroda und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" folgende Änderung geschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

4. Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Satz 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.

**Artikel 2**

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Geraberg, den 09.02.2004

**Altmann**  
**Bürgermeisterin** (Siegel)  
**Geißler**  
**Gemeinschaftsvorsitzender** (Siegel)

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) wird zwischen der Gemeinde Neusiß und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Präambel**

Zur Sicherung der Aufgaben nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) überträgt die Gemeinde Neusiß die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfen nach diesem Gesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

**§ 2**

**Organisation, Bezeichnung, Satzung**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neusiß wird Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

2. Die aktiven Kameraden der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde wählen den Wehrführer. Alle aktiven Kameraden aller fünf Wehren der fünf Mitgliedsgemeinden wählen den Ortsbrandmeister. Die Ernennung von Wehrführern und vom Ortsbrandmeister erfolgt durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft.

3. Die Gebäude, Gerätschaften und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

4. Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Seite 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.

5. Die Leitung der Feuerwehr obliegt in der Verwaltungsgemeinschaft dem Ortsbrandmeister. Er ist für die Einsatzbereitschaft der Wehr in der Verwaltungsgemeinschaft verantwortlich. Zur Unterstützung und Beratung der

Ortsbrandmeister und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben findet vierteljährlich eine Beratung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden statt.

- Die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" regelt die weitere Verfahrensweise in eigener Feuerwehrsatzung und Gebührensatzung, diese setzen die Satzung der Gemeinden außer Kraft.

**§ 3**

**Informationspflicht, Mitwirkungspflicht**

- Die Gemeinde Neusiß ist verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft unter Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Gemeinde Neusiß steht das Recht auf Anhörung zu Fragen, die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben betreffend, zu.
- Vor Erlass von Satzungen sowie vor Aufstellung des Investitionsplanes sind die Gemeinden anzuhören.

**§ 4**

**Kosten**

- Sämtliche Kosten der freiwilligen Feuerwehr gehen in den Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" über (ausgenommen Zuschüsse an den Feuerwehrverein der Gemeinde u. ä.).
- Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten erhebt die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" von den Gemeinden nach Maßgabe deren Einwohnerzahl eine Feuerwehrumlage. Diese wird jährlich neu kalkuliert und in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

**§ 5**

**Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Beide Vertragspartner haben das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres.

Bereits getätigte Investitionen, die mit noch ungedeckten Folgekosten (Zinsen, Tilgung o. ä.) verbunden sind, sind bei Kündigung von der Gemeinde anteilig zu erstatten.

**§ 6**

**Übergangsbestimmungen**

Für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 verbleiben die Kosten der Feuerwehr, die den Verwaltungshaushalt betreffen, bei den Gemeinden. Die Feuerwehrumlage als Bestandteil der Verwaltungsgemeinschaftsumlage verringert sich dementsprechend.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neusiß, den 03.11.2003

**Geißler**

**Gemeinschaftsvorsitzender** (Siegel)

**Günschmann**

**Bürgermeister** (Siegel)

**I. Änderung - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen vom 03.11.2003 vom 19.10.2004**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) und der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen zwischen der Gemeinde Neusiß und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" vom 03.11.2003 wird zwischen der Gemeinde Neusiß und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" folgende Änderung geschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

- Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Satz 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsit-

zende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.

**Artikel 2**

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Geraberg, den 19.10.2004

**Günschmann**

**Bürgermeister** (Siegel)

**Geißler**

**Gemeinschaftsvorsitzender** (Siegel)

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41) i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) wird zwischen der Gemeinde Geraberg und der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Präambel**

Zur Sicherung der Aufgaben nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) überträgt die Gemeinde Geraberg die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfen nach diesem Gesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

**§ 2**

**Organisation, Bezeichnung, Satzung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geraberg wird Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

(2) Die aktiven Kameraden der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde wählen den Wehrführer. Alle aktiven Kameraden aller fünf Wehren der fünf Mitgliedsgemeinden wählen den Ortsbrandmeister. Die Ernennung von Wehrführern und vom Ortsbrandmeister erfolgt durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Gebäude, Gerätschaften und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Seite 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.

(5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt in der Verwaltungsgemeinschaft dem Ortsbrandmeister. Er ist für die Einsatzbereitschaft der Wehr in der Verwaltungsgemeinschaft verantwortlich. Zur Unterstützung und Beratung der Ortsbrandmeister und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben findet vierteljährlich eine Beratung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden statt.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" regelt die weitere Verfahrensweise in eigener Feuerwehrsatzung und Gebührensatzung, diese setzen die Satzung der Gemeinden außer Kraft.

**§ 3**

**Informationspflicht, Mitwirkungspflicht**

(1) Die Gemeinde Geraberg ist verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft unter Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Gemeinde Geraberg steht das Recht auf Anhörung zu Fragen, die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben betreffend, zu.

(2) Vor Erlass von Satzungen sowie vor Aufstellung des Investitionsplanes sind die Gemeinden anzuhören.

**§ 4**

**Kosten**

(1) Sämtliche Kosten der freiwilligen Feuerwehr gehen in den Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" über (ausgenommen Zuschüsse an den Feuerwehrverein der Gemeinde u. ä.).

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten erhebt die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" von den Gemeinden nach Maßgabe deren Einwohnerzahl eine Feuerwehrlage. Diese wird jährlich neu kalkuliert und in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

**§ 5  
Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Beide Vertragspartner haben das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres.

Bereits getätigte Investitionen, die mit noch ungedeckten Folgekosten (Zinsen, Tilgung o. ä.) verbunden sind, sind bei Kündigung von der Gemeinde anteilig zu erstatten.

**§ 6  
Übergangsbestimmungen**

Für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 verbleiben die Kosten der Feuerwehr, die den Verwaltungshaushalt betreffen, bei den Gemeinden. Die Feuerwehrlage als Bestandteil der Verwaltungsgemeinschaftsumlage verringert sich dementsprechend.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Geraberg, den 11.02.2004

**Geißler**  
**Gemeinschaftsvorsitzender** (Siegel)  
**Hertwig**  
**Bürgermeister** (Siegel)

*Mit Bescheid vom 30.12.2005 hat das Landratsamt IIm-Kreis die nachfolgend abgedruckte 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" und der Gemeinde Geraberg rechtsaufsichtlich genehmigt:*

**I. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41) i. V. m. §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) und der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen vom 11.02.2004 wird zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" und der Gemeinde Geraberg folgende 1. Änderung zur o. g. Vereinbarung geschlossen:

**Artikel 1**

§ 6a (Finanzierung Erweiterungsbau) wird neu hinzugefügt: Diese Zweckvereinbarung ist auch anzuwenden auf die Finanzierung Erweiterungsbau des Geraberger Feuerwehrgerätehauses ab dem Jahr 1994 mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" der Gemeinde Geraberg den Eigenanteil der Investitionskosten erstattet ohne Anspruch auf Zinsforderungen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geraberg, den 30.01.2006

**Geißler**  
**Gemeinschaftsvorsitzender** (Siegel)  
**Irrgang**  
**Bürgermeister Geraberg** (Siegel)

**Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen**

**Haushaltssatzung 2006  
für das Wirtschaftsjahr 2006 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau**

**I. Haushaltssatzung**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2006 für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er weist im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser  
Erträge in Höhe von 7.813 TEUR  
Aufwendungen in Höhe von 7.813 TEUR  
- Bereich Abwasser  
Erträge in Höhe von 9.212 TEUR  
Aufwendungen in Höhe von 9.212 TEUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser  
Einnahmen in Höhe von 2.484 TEUR  
Ausgaben in Höhe von 2.484 TEUR  
- Bereich Abwasser  
Einnahmen in Höhe von 21.487 TEUR  
Ausgaben in Höhe von 21.487 TEUR  
aus.

**§ 2**

Ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:  
im Bereich Trinkwasser: 0 TEUR

im Bereich Abwasser: 2.139 TEUR  
wird auf 2.139 TEUR  
festgesetzt.

**§ 4**

a.) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage für Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 302 TEUR.

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2004.

b.) Der Verband erhebt eine Umlage für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 1.463 TEUR.

c.) Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf 10.731 TEUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.837 TEUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt: 02.05.2006

**Seeber**  
**Verbandsvorsitzender**

**II. Genehmigungsvermerk**

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Bescheid vom 20.04.2006 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 des Wasser- und Abwasser-Verbandes IImenau genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung und der dazugehörige Wirtschaftsplan liegen in der Zeit vom 29.05. bis 14.06.2006 während der

Dienststunden beim Kaufmännischen Leiter des Eigenbetriebes des WAVI - 98693 IImenau, Naumannstr. 21, Haus 2 öffentlich aus.

Die Dienststunden sind: montags - donnerstags von 07.00 - 16.00 Uhr und freitags von 07.00 - 14.45 Uhr.

**Seeber**

**Oberbürgermeister der Stadt IImenau  
Verbandsvorsitzender**

**Entsorgungstermine für Fäkalschlamm im Raum Arnstadt**

Der Wasser/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird

vom 12.05.2006 bis zum 16.05.2006 in Klein- und Großhettstedt  
vom 17.05.2006 bis zum 22.05.2006 in Großliebringen,  
vom 23.05.2006 bis zum 26.05.2006 in Kleinliebringen,  
vom 29.05.2006 bis zum 29.05.2006 in Geilsdorf,  
vom 30.05.2006 bis zum 31.05.2006 in Gösselborn,  
vom 01.06.2006 bis zum 02.06.2006 in Dörnfeld,  
vom 06.06.2006 bis zum 08.06.2006 in Singen,

vom 09.06.2006 bis zum 10.06.2006 in Cottendorf,  
vom 12.06.2006 bis zum 13.06.2006 in Hammersfeld,  
vom 14.06.2006 bis zum 19.06.2006 in Griesheim,  
vom 20.06.2006 bis zum 22.06.2006 in Traßdorf  
vom 23.06.2006 bis zum 27.06.2006 in Thörey,  
am 28.06.2006 in IIchtershausen,  
Rudisleben

durchgeführt.

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

**Die Werkleitung**

**Nichtamtlicher Teil**

**Mitteilungen aus dem Landratsamt**

**14. Arnstädter Jazzweekend vom 8. bis 11. Juni 2006**

Tag	Zeit / Uhr	Ort	Band	Hinweise / Webadresse
<b>Do</b>	20:00	Bachkirche	<b>Renaud Garcia-Fons Trio</b> ARCOLUZ	<b>Kirchenjazz</b> <a href="http://www.renaud-garcia-fons.com">www.renaud-garcia-fons.com</a>
<b>Fr</b>	20:00	Theater, Saal	<b>Cecile VERNY Quartett</b>	<a href="http://www.cvq.de">www.cvq.de</a>
	22:30	Theater, Café	“The bitter and the sweet” Sax Puppets	<b>Nachtjazz</b> <a href="http://www.saxpuppets.com">www.saxpuppets.com</a>
	21:00	Bühne am “Musicus”	Fasshauer eine Veranstaltung des Musicus	<a href="http://www.tuckerland.de">www.tuckerland.de</a>
<b>Sa</b>	10:00 - 16:00	Fußgängerzone + Markt, Bühne am “Musicus”	10 h: Dixie Syncopaters 11 h: Venusbrass 12 h: John Q Irritated	<b>Straßenjazz</b> <a href="http://www.venusbrass.de">www.venusbrass.de</a> <a href="http://www.hazelwood.de/johnqirritated/index.php">www.hazelwood.de/johnqirritated/index.php</a>
	14:00 - 18:00	Landratsamt	13 h: Sax Puppets <b>Hoffest</b> mit Livemusik der Musikschule	<a href="http://www.saxpuppets.com">www.saxpuppets.com</a> eine Veranstaltung der Kreisverwaltung IIm-Kreis
<b>Sa</b>	<b>19:00 - 03:00</b>	Innenstadt		<b>Kneipenjazz</b>
1	19:00	Restaurant “Waffelstübchen”	Moondance (Akustiktrio mit JOSA)	<a href="http://www.polyfolk.de/Katy/musiker/moondance/moondance.html">www.polyfolk.de/Katy/musiker/moondance/moondance.html</a>
2	19:00	Goldene Henne	Matthias Heiligensetzer	<a href="http://www.heiligensetzer.de">www.heiligensetzer.de</a>
3	20:00	Bühne am Musicus	John Q Irritated	<a href="http://www.hazelwood.de/johnqirritated/index.php">www.hazelwood.de/johnqirritated/index.php</a>
4	20:00	Hotel “Goldene Sonne”	Hot Shot Bluesband	<a href="http://www.hotshotbluesband.de">www.hotshotbluesband.de</a>
5	20:00	Confiserie Längwitz	Jazzcompany	<a href="http://www.jazzweekend.arnstadt.de">www.jazzweekend.arnstadt.de</a>
6	21:00	Café mit Kultur “Kulisse”	fridge people	<a href="http://people.freenet.de/fridgepeople/">http://people.freenet.de/fridgepeople/</a>
7	21:00	Schellhorns Weinstube	Venusbrass	<a href="http://www.venusbrass.de">www.venusbrass.de</a>
8	23:00 - 03:00	Theater-Café <b>Abschlussparty</b>	Holger Arndt Connexion	<a href="http://www.ig-jazz.arnstadt.de/cms/front_content.php?idart=102">www.ig-jazz.arnstadt.de/cms/front_content.php?idart=102</a>
<b>So</b>	11:15 - 15:00	Bühne am “Musicus”	Oldtime Memory Jazzband Jena	<b>Frühschoppen</b> <a href="http://www.old-time-memory-jazzband.de">www.old-time-memory-jazzband.de</a>



**10 Jahre Traditionsverein Gossel**

**Fortsetzung von Seite 1**

In diesem Jahr begeht der Traditionsverein Gossel e. V. sein 10-jähriges Bestehen. Vom 29. Juni bis 1. Juli findet ein entsprechendes Festwochenende statt.

Geplant ist im Einzelnen:

**29. Juni**

19 Uhr Festakt

**30. Juni**

ab 21 Uhr: Tanz mit WECH'AEHR aus Stützerbach  
**(Brassrock live)**

**1. Juli**

ab 11 Uhr: traditioneller Maibaumsturz und Fahren auf dem Rad der Burschen mit musikalischem Umzug zur Festhalle und anschließendem Platzkonzert

ab 20 Uhr Tanz

ca. 24 Uhr Feuerwerk

**Amt für Schule, Kultur und Sport**



*Traditionsverein Gossel*

**Großes Pfingstwanderfest in der Wolfsberggemeinde und in Frankenhain**

Freitag 02. Juni 2006:

Disco ab 21 Uhr Mehrzweckhalle Gräfinau-Angstedt

Samstag 03. Juni 2006:

6 bis 8 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Bücheloh,  
Start zur 42-km-Wanderung in Richtung Fasanerie Arnstadt

6 bis 13 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Bücheloh,  
Start zur Wanderung über 5, 10 und 20 km Zielschluss

19 Uhr

Samstag 03. Juni 2006:

16 bis 18 Uhr Mehrzweckhalle Gräfinau-Angstedt,  
Start zur Abendwanderung über 5 u. 10 km, Zielschluss

19:30 Uhr

ab 19 Uhr Stimmungsmusik und Tanz mit der Kapelle "Monolog" in der Mehrzweckhalle Gräfinau-Angstedt bei freiem Eintritt

Sonntag 04. Juni 2006:

6 bis 8 Uhr Mehrzweckhalle Gräfinau-Angstedt,  
Start zur 42-km-Wanderung in Richtung Großer Dreiherrnstein am Rennsteig

6 bis 13 Uhr Mehrzweckhalle Gräfinau-Angstedt,  
Start zur Wanderung über 5, 10 und 20 km Zielschluss

19 Uhr

Montag 05. Juni 2006:

6 bis 8 Uhr Turnhalle Frankenhain-Ortsmitte,  
Start zur 42-km-Wanderung

6 bis 12 Uhr Turnhalle Frankenhain-Ortsmitte,  
Start zur Wanderung über 5, 10 und 20 km, Zielschluss

18 Uhr

Für preiswerte Verpflegung und Getränke im Start-/Zielbereich sowie auf den Wanderstrecken ist gesorgt.

Informationen: Tel.: 036785/50481, Fax: /529615

[www.dvv-wandern.de](http://www.dvv-wandern.de)

**Amt für Schule, Kultur und Sport**

**Impressum: Amtsblatt des IIm-Kreises**

**Herausgeber:** IIm-Kreis

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 80,  
Fax: 0 36 28 -73 84 89, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

**Zuständig für Anzeigenteil:** Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns

4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Herstellung:**

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungs- und Verbreitungsweise:**

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



**1. Wanderung „Rund um Pörlitz“**

**Wann:** Sonntag, den 21. Mai 2006

**Start:** 09.30 Uhr ab Unterpörlitz, Hohe Straße (ehemals Okay-Markt)  
10.00 Uhr ab Oberpörlitz, Feuerwehr

**Ziel:** ca. 13.30 Uhr am Lindenplatz in Unterpörlitz

Die Wanderung führt ca. 10 km auf dem Rundwanderweg um Ober- und Unterpörlitz mit Zwischenstops an einer Obsttheke in Oberpörlitz sowie einem Imbiss am Waldbad.

Alle Wanderfreudigen sind recht herzlich eingeladen.

Für alle, die nicht mit wandern möchten, ist bereits ab 12.00 Uhr auf dem Lindenplatz in Unterpörlitz für Speisen und Getränke sowie Kinderprogramm gesorgt. Am Nachmittag gibt es Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

Ab 13.15 Uhr spielen die „Schobse-River-Boat-Dixies“.

**Die Ortschaftsräte von Ober- und Unterpörlitz freuen sich auf Ihr Kommen.**